

## Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Schönebeck beschlossen.

Diese Vorschlagsliste wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **14.05.2018 bis zum 22.05.2018** im Rechtsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Grabenstraße 9, 3. Etage, 39218 Schönebeck (Elbe) zu jedermanns Einsicht aufgelegt.


Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG nach Schluss der Auflegung in der Zeit vom **23.05.2018 bis zum 29.05.2018** schriftlich oder zu Protokoll im Rechtsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Grabenstraße 9, 3. Etage, 39218 Schönebeck (Elbe) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Einsichtnahme in die Vorschlagsliste sowie die Protokollierung evtl. Einsprüche kann während der Dienstzeiten

Montag	7.30 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 16.00 Uhr
Freitag	7.30 – 14.00 Uhr

im Rechtsamt erfolgen.

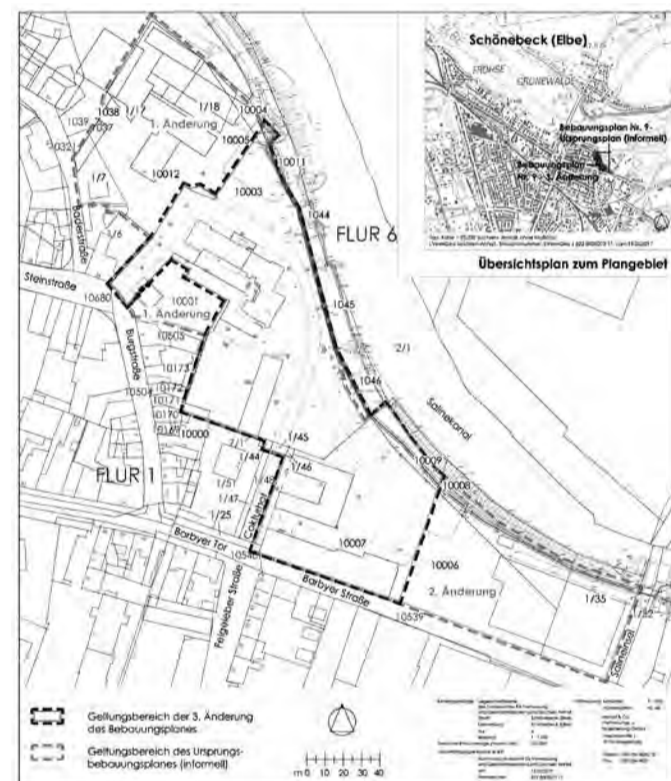
Schönebeck (Elbe), 26.04.2018

  
gez. Knoblauch  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ – 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 19. April 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt (BV 0550/2018).



Anlass des vorliegenden Änderungsentwurfes ist die planungsrechtliche Anpassung des verbliebenen und bisher noch ungenutzten Teiles des Cok-

turhofs, dem ehemaligen Landratsamt, gemäß den Zielen zur Einleitung des Verfahrens vom 15.05.2014 (Beschlussvorlage 0666/2014) und nach konzeptioneller Vorlage des Vorhabenträgers. Die bisher festgesetzten Sonderbauflächen Verwaltung sind funktionslos geworden und müssen zwecks Revitalisierung des Areals mittels des Bebauungsplanverfahrens geändert festgesetzt werden. In den Verfahren zur 1. und zur 2. Änderung des Bebauungsplans ist dies bereits geschehen. Die Verfahren sind abgeschlossen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan soll gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Daher wurde gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen und es wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sowie die Begründung hierzu liegen in der Zeit vom **07.05.2018 bis einschließlich 12.06.2018** im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, Entwurf, in der Fassung vom 15.03.2018
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, Entwurf, in der Fassung vom 15.03.2018
- Baumbestand/ Biotop- und Nutzungstypen. Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, in der Fassung vom 15.03.2018
- Gehölzliste Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, in der Fassung vom 15.03.2018
- Nutzungsbeispiel Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; Entwurf in der Fassung vom 15.03.2018

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs.4 Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung oder <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Bauen & Wohnen → Aktuelle Informationen sowie auf der Internetseite des Landesportales von Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden. Anregungen bzw. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: [stadtplanungs-amt@schoenebeck-elbe.de](mailto:stadtplanungs-amt@schoenebeck-elbe.de) abgegeben werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v. g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 29.04.2018

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6834639-1  
4/305